

Antragsteller  
Dr. Andreas Bruder  
Wolfgang Baum  
- Beirat für Behindertenfragen -

Drucksachen-Nr.

**5918/2009-2014**

Datum: 17.06.2013

**An den Vorsitzenden des  
Beirates für Behindertenfragen**

## Antrag

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	26.06.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Wahlschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen zur Kommunalwahl 2014**

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat für Behindertenfragen fordert den Oberbürgermeister auf, die Kommunalwahl 2014 für sehbehinderte und blinde Menschen barrierefrei durchzuführen.**

Begründung:

Die politische und gesellschaftliche Teilhabe von sehbehinderten und blinden Menschen ist ein unabdingbares Grundrecht. Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) garantiert in Artikel 29 Menschen mit Behinderung die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen und verpflichtet dazu, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sind. Nach Artikel 4 Abs. 5 BRK gelten die Bestimmungen der BRK ohne Einschränkungen oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates, mithin auch für die Kommunen.

Nach § 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen ist der Oberbürgermeister für die Wahl in Bielefeld zuständig. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Stimmzettel amtlich hergestellt.

Danach hat der Oberbürgermeister für die Kommunalwahl 2014 die Verantwortung, dass die mit Art. 29 UN- BRK eingegangenen menschenrechtlichen Pflichten, leicht zugängliche, leicht zu verstehende und zu handhabende Wahlmaterialien sicher gestellt werden und unterstützende Wahlschablonen bereitgestellt werden.

Mit Blick auf § 23 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NW ist die Erstellung barrierefreier Wahlzettel originäre Aufgabe der Kommune und von dieser auch in vollem Umfang zu finanzieren. Die Kosten für die Erstellung von Wahlschablonen für sehbehinderte und blinde Menschen in Bielefeld sind im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Kommunalwahl sehr gering.

Die Wahlen zum Europaparlament, die Bundestagswahl und die Landtagswahl NRW sind bislang für blinde und sehbehinderte Menschen durch Wahlschablonen barrierefrei zugänglich gestaltet worden. Die Ausgrenzung von sehbehinderten und blinden Menschen von der Kommunalwahl wäre eine offenkundige Diskriminierung und ein Verstoß gegen das Völkerrecht.

**Berichterstattung:**

Herr Dr. Bruder

**Unterschrift:**

gez. Dr. Bruder

**Unterschrift:**

gez. Wolfgang Baum